



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

25. Januar 2007

31. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Heidi Breden, Heerstedt
37. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Friedhelm Ringe, Altwistedt
38. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Fried Ludszuweit, Beverstedt
39. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Werner Müller, Stinstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

40. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 121 n "Beidseitig der Abschnede und östlich der Altenwalder Chaussee" Teilbereich 1, Erste vereinfachte Änderung
41. Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Dezember 2006
42. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 26. September 2006
43. Fünfte Satzung vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Oktober 1977

44. Erste Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Bokel**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. April 2001
45. Richtlinien über die Verleihung von Ehrenurkunden und Anstecknadeln der **Gemeinde Bokel**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2006
46. Zweite Satzung vom 14. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Hollen**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Oktober 2000
47. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Januar 2007
48. Fünfte Satzung vom 03. Januar 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Juni 1977
49. Satzung vom 09. Januar 2007 über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekosten für die Vollmachten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen des **Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten"** (Aufwandsentschädigungssatzung)
50. Erste Satzung vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** vom 31. Januar 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36.

BEKANNTMACHUNG gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau Heidi Breden, Lunestedter Straße 29, 27616 Heerstedt, hat mit Antrag vom 22. Dezember 2006 die Genehmigung für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Heerstedt gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 24 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Januar 2007
Aktenzeichen: 67-1.1 67-8-3029-291

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

37.

BEKANNTMACHUNG gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Friedhelm Ringe, Kuhstedterstraße 3, 27616 Altwistedt, hat mit Antrag vom 27. November 2006 die Genehmigung für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 72 der Flur 2 in der Gemarkung Altwistedt gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 24 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002

(Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Januar 2007
Aktenzeichen: 67-1.1 67-8-3029-290

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

38.

BEKANNTMACHUNG **gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes** **über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Fried Ludszuweit, Mühlenstraße 31, 27616 Beverstedt, hat mit Antrag vom 30. November 2006 die Genehmigung für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 174/57 der Flur 26 in der Gemarkung Dorum gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 24 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Januar 2007
Aktenzeichen: 67-1.1 67-8-3029-288

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

39.

BEKANNTMACHUNG **gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes** **über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Werner Müller, Mühlenweg 26, 21772 Stinstedt, hat mit Antrag vom 30. November 2006 die Genehmigung für eine Erstaufforstung auf dem Flurstück 30/2 der Flur 6 in der Gemarkung Stinstedt gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 3 in Verbindung mit Nr. 24 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 NUVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten festzustellen ist, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 12. Januar 2007
Aktenzeichen: 67-1.1 67-8-3029-289

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

40.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 121 n** **„Beidseitig der Abschnede und östlich der Altenwalder Chaussee“** **Teilbereich 1, Erste vereinfachte Änderung**

Auf Grund der §§ 1, 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 05. Dezember 2006 diesen Bebauungsplan Nr. 121n „Beidseitig der Abschnede und östlich der Altenwalder Chaussee“ Teilbereich 1, Erste vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 21. Dezember 2006

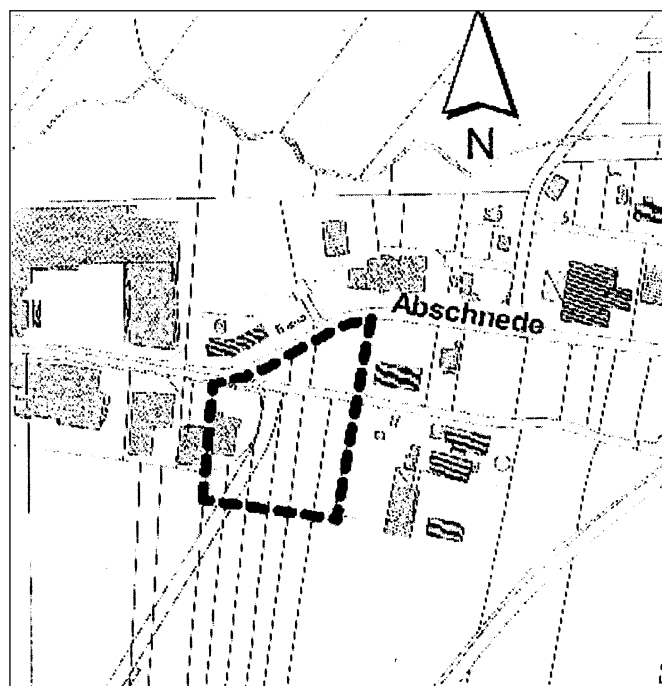
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Stabbert
Oberbürgermeister

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Abschnede,
im Osten durch die Hoflage Abschnede 179,
im Süden 200 m südlich der Abschnede und
im Westen durch das Betriebsgrundstück Abschnede 205/205a.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 10. Januar 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

41.

SATZUNG **über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung** **für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen** **in der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,** **vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Langen in der Sitzung am 18. Dezember 2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Langen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur in Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäf-

te ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so wird eine Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Ratsmitglieder, denen nachweislich ein zusätzlicher Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 €.

(2) Sitzungsgeld wird auch für max. 20 Fraktionssitzungen pro Ratsmitglied und Jahr gewährt, über die Gewährung von Sitzungsgeld für sonstige Veranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 7, des Verdienstaussfalles nach § 8, des Pauschalstundensatzes nach § 9 und der Reisekosten nach § 12 dieser Satzung.

§ 3 **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Bürgermeister	200,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden	
ein Grundbetrag von	50,00 €
zusätzlich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	12,00 €
c) an die Beigeordneten	120,00 €
e) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	
nach § 51 Absatz 3 NGO	120,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 **Sitzungsgeld** **für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Absatz 5 NGO abgegolten. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder in dem nach § 46 BauGB in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 19. Juni 1987 (Nds. GVBl. S. 122) gebildeten Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 € je Sitzung. Diese Entschädigung wird für die Vorbereitung der Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z. B. Reisekosten, Verdienstaussfall, Auslagenersatz). In dieser vorstehenden Entschädigungsregelung wird auch der Geschäftsführer einer evtl. außerhalb der Stadt einzurichtenden Geschäftsstelle für den Umlegungsausschuss einbezogen.

§ 5 **Aufwandsentschädigungen** **für den Ortsbürgermeister, seinen Vertreter** **und die weiteren Mitglieder des Ortsrates**

(1) Mitglieder der Ortsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 € und ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 5 anerkannt. Beratende Mitglieder der Ortsräte und Protokollführer erhalten lediglich ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 erhalten:

a) der Ortsbürgermeister ohne Hilfsfunktion	
der Ortschaft Langen	155,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) die Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktion aus den Ortschaften Neuenwalde, Sievern, Debestedt | 205,00 € |
| c) die Ortsbürgermeister mit Hilfsfunktion aus den Ortschaften Holßel, Hymendorf, Imsum, Krempel | 155,00 € |
| d) die stellvertretenden Ortsbürgermeister aus den Ortschaften Langen, Neuenwalde, Sievern und Debestedt | 55,00 € |
| e) die stellvertretenden Ortsbürgermeister aus den Ortschaften Holßel, Hymendorf, Imsum und Krempel | 40,00 € |
- als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6 Ehrenamtlich Tätige

Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstausfalles, sowie des Pauschalstundensatzes, erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|----------------------|---------|
| a) Ortschronist | 41,00 € |
| b) Ortsheimatpfleger | 41,00 € |

Werden beide Tätigkeiten von einer Person ausgeführt oder nimmt eine Person die Tätigkeiten zu a) und b) für mehrere Ortschaften wahr, so werden die erste Entschädigung voll, die weiteren Entschädigungen zur Hälfte gezahlt. Sollte die Tätigkeit nicht wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 7 Fahrtkosten

(1) Für die Fahrten innerhalb der Stadt werden an die Mitglieder des Rates monatlich pauschal folgende Beträge gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) aus den Ortschaften Debestedt, Imsum, Langen u. Sievern | 40,00 € |
| Ortsbürgermeister zusätzlich | 50,00 € |
| Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht als Ortsbürgermeister tätig sind zusätzlich | 23,00 € |
| b) aus den Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, und Neuenwalde | 50,00 € |
| Ortsbürgermeister zusätzlich | 57,00 € |
| Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht als Ortsbürgermeister tätig sind zusätzlich | 23,00 € |
| c) Ortsbürgermeister, die nicht dem Rat angehören, erhalten nur die Fahrtkostenpauschale für Ortsbürgermeister. | |

- | | |
|--|---------|
| (2) Die stellv. Bürgermeister erhalten | 85,00 € |
|--|---------|

§ 8 Verdienstausfallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:

- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
- Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung;
- Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben:

- ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, Hinzugewählte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
- Ratsmitglieder im Rahmen ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 2;
- Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung gem. Absatz 5.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall bzw. den Aufwand für eine Kinderbetreuung, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Stadt entstanden ist.

Der Verdienstausfall von Arbeitnehmern wird in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu 21,00 € je Stunde, erstattet. Die Erstattung ist grundsätzlich an den Arbeitgeber zu leisten.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall/Aufwand für eine Kinderbetreuung in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Personen, die selbstständig tätig sind, haben einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung, wenn durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Stadt ein Verdienstausfall entstanden ist. Der Verdienstausfall beträgt je angefangene Stunde 16,00 €. Ein darüber hinausgehender Verdienstausfall ist zu belegen und wird bis höchstens 21,00 € je Stunde erstattet.

Zeiten vor 8 Uhr und nach 18 Uhr werden nicht berücksichtigt. Der Verdienstausfall wird höchstens für 8 Stunden täglich gezahlt.

(5) Die Entschädigung für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt.

§ 9 Pauschalstundensatz

(1) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben neben ihrer Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Absatz 5 letzter Satz NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz gem. Absatz 3.

(2) Anspruchsberechtigt sind ebenfalls ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Der Pauschalstundensatz beträgt 16,00 € je Stunde.

§ 10 Auslagen

Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 11 Fälligkeit, Zahlung

Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Fahrtkostenentschädigung werden monatlich nachträglich, die übrigen Zahlungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sonstige Zahlungen wie Entschädigungen für Dienstreisen oder sonstige entschädigungsfähige Tätigkeiten werden nach Vorlage der erforderlichen Nachweise geleistet.

§ 12 Reisekosten

(1) Ratsmitglieder erhalten für vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BRKG. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

(2) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des BRKG.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Langen vom 05. Januar 2001 außer Kraft.

Langen, den 18. Dezember 2006

(L.S.)

Stadt Langen
Krüger
Bürgermeister

42.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 26. September 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hagen in der Sitzung am 26. September 2006 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen um 889.600,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 5.819.300,- € nunmehr festgesetzt auf 6.708.900,- €,

die Ausgaben um 104.100,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 17.063.600,- € nunmehr festgesetzt auf 17.167.700,- EUR;

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen um 286.800,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 613.400,- € nunmehr festgesetzt auf 900.200,- €,

die Ausgaben um 286.800,- € erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher 613.400,- € nunmehr festgesetzt auf 900.200,- €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 251.000,- € um 134.300,- € erhöht und damit auf 385.300,- € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2006 werden nicht verändert.

Hagen im Bremischen, den 26. September 2006

Samtgemeinde Hagen
Skorniakow
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hagen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 19 S erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 29. Januar 2007 bis 06. Februar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Hagen, den 25. Januar 2007

Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Puvogel

43.

FÜNFTE SATZUNG vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Oktober 1977

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Armstorf vom 03. Oktober 1977 in der Fassung vom 04. September 2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den Ersthund	36,00 EURO
b) für den Zweithund	60,00 EURO
c) für den Dritthund und jeden weiteren	88,00 EURO

§ 4 Abs. 2 erhält zusätzlich folgende Ziffer:

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

9. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Armstorf, den 12. Dezember 2006

Gemeinde Armstorf
Steffens
Bürgermeister

(L.S.)

44.

ERSTE SATZUNG vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven, vom 24. April 2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die/der Bürgermeister(in)	520,00 €
ab dem 01. Januar 2007	550,00 €
b) die/der stellv. Bürgermeister(in)	70,00 €
c) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	50,00 €

- | | |
|--|--------------------|
| d) die Beigeordneten | 50,00 € |
| e) die/der Verwaltungsvertreter(in) der/des Bürgermeisters
ab dem 01. Januar 2007 | 40,00 €
50,00 € |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

2. Der § 5 -Fahrtkosten- wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bokel, den 15. Dezember 2006	Gemeinde Bokel
	Lüdke
	Bürgermeister
	(L.S.)

45.

RICHTLINIEN über die Verleihung von Ehrenurkunden und Anstecknadeln der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 6, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Stiftung

Die Gemeinde Bokel stiftet für besondere Dienste um das Allgemeinwohl die Ehrenurkunde und die Anstecknadel der Gemeinde Bokel.

§ 2 Ehrenurkunde der Gemeinde Bokel

Die Ehrenurkunde der Gemeinde Bokel wird grundsätzlich im DIN A 4-Format gedruckt. Sie enthält den Schriftzug „Gemeinde Bokel“ und das farbige Wappen der Gemeinde. Hinzugefügt werden jeweils der Name und der Wohnort der/des Geehrten sowie der Grund der Ehrung und der Tag der Verleihung. Die Ehrenurkunde ist von der/dem Bürgermeister/in zu unterzeichnen.

§ 3 Anstecknadel der Gemeinde Bokel

Die Anstecknadel hat einen Durchmesser von 20 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Bokel. Die Rückseite der Anstecknadel ist nicht beschriftet.

§ 4 Verleihungsgrundsätze

Ehrenurkunde und Anstecknadel der Gemeinde Bokel können Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Bokel auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder kulturellen Gebiet, um den Natur- und Umweltschutz, oder durch vorbildliche Leistungen auf örtlicher Ebene um das Allgemeinwohl verdient gemacht haben.

§ 5 Verfahren

(1) Über die Verleihung der Ehrenurkunde und der Anstecknadel der Gemeinde Bokel entscheidet der Verwaltungsausschuss. Kann keine Einigung im Verwaltungsausschuss erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer nicht öffentlichen Sitzung.

(2) Vorschlagberechtigt sind alle Einwohner/innen, Institutionen und Verbände.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bokel, den 15. Dezember 2006	Gemeinde Bokel
	Lüdke
	Bürgermeister
	(L.S.)

46.

ZWEITE SATZUNG vom 14. Dezember 2006 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hollen, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Oktober 2000

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Hollen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Der/Die Ortsheimatpfleger/in der Gemeinde Hollen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hollen, den 14. Dezember 2006	Gemeinde Hollen
	Lilkendey
	Bürgermeister
	(L.S.)

47.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 08. Januar 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird		
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	768.100 €
	in der Ausgabe auf	838.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	562.400 €
	in der Ausgabe auf	562.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 65.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 388.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 410 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Ihlienworth, den 08. Januar 2007

Gemeinde Ihlienworth

Blohm Schwanemann
Bürgermeisterin (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlienworth für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Januar 2007 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 29. Januar 2007 bis 06. Februar 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in 21775 Ihlienworth, Hauptstraße 40, öffentlich aus.

Ihlienworth, den 25. Januar 2007

Gemeinde Ihlienworth
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

48.

FÜNFTE SATZUNG

**vom 03. Januar 2007 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 16. Juni 1977**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 03. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stinstedt vom 16. Juni 1977 in der Fassung vom 18. September 2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| a) für den Ersthund | 36,00 EURO |
| b) für den Zweithund | 60,00 EURO |
| c) für den Dritthund und jeden weiteren | 88,00 EURO |

§ 4 Abs. 2 erhält zusätzlich folgende Ziffer:

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
9. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall für ein Jahr zu gewähren.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Stinstedt, den 03. Januar 2007

Gemeinde Stinstedt
Pape
Bürgermeister

(L.S.)

49.

SATZUNG

**vom 09. Januar 2007 über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag
und Reisekosten für die Vollmachten und sonstigen
ehrenamtlich tätigen Personen des Zweckverbandes
"Landesstube Alten Landes Wursten"
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten" vom 13. März 2006 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S.63) und mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten" in ihrer Sitzung am 09. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Tätigkeit als Vollmacht und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekosten für Vollmachten und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Vollmachten, die an Sitzungen der Verbandsversammlung oder an Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EURO je Sitzung.
- (2) Über die Höhe des Sitzungsgeldes von Personen, die aus besonderem Anlass an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses teilnehmen, entscheidet der Vorstand. Dabei darf die Höhe des Sitzungsgeldes den Betrag von 15 EURO nicht überschreiten.

§ 3

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) an den Landesvorsteher | 105 EURO |
| b) an den stellv. Landesvorsteher | 30 EURO |
| c) an den Geschäftsführer | 105 EURO |

§ 4

Bei Dienstreisen erhalten die Vollmachten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Der Höchstbetrag des nachgewiesenen Verdienstaufalles beträgt 15 EURO je Stunde.

§ 6

Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Kosten abgegolten, die durch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder in dem Verbandsausschuss des Zweckverbandes entstanden sind.

§ 7

Die nach dieser Satzung monatlich zu zahlenden Entschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie sind monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufall und Reisekosten für Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Zweckverbandes "Landesstube Alten Landes Wursten" vom 13. März 2002 außer Kraft.

Dorum, den 09. Januar 2007

Zweckverband "Landesstube Alten Landes Wursten"

Dickhoff		Neumann
Landesvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 25.1.2007 S. 31 -

50.

ERSTE SATZUNG

vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006

Aufgrund der §§ 7 bis 18 und 21 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff, 354), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln am 07. Dezember 2006 diese Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 vom 08. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird Absatz 4 in Absatz 3 umbenannt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Verbandsausschusses“ das Komma, sowie die Worte „ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher“ gestrichen.
3. § 11 Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 erweitert: „§ 7 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 1 neu eingefügt: „Jedes Verbandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) die Auflösung des Verbandes beantragen.“ Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden 2 und 3.
5. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz)“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 07. Dezember 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln		
Böhm		Heitsch
Verbandsvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Land Hadeln in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 beschlossene Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln genehmigt.

Hannover, den 04. Januar 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**
- 32.24 - 01610/2003 -
Im Auftrage
Bühre

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften